

Beschlussvorlage	5379/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Vulkanpark Informationszentrum; Umbenennung		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem Ausschuss für Kultur und Tourismus, die Aufgabe Namensfindung für das Erlebniszentrum gem. § 32 GemO zur abschließenden Beschlussfassung zu übertragen.
2. Eine neue Namensgebung für das Erlebniszentrum unter Beteiligung der Sprecher oder eines Vertreters der Fraktionen im Kulturausschuss, zu finden und den neuen Namen, unter Beteiligung eines Fachanwaltes, beim Patentamt sichern zu lassen.
3. Bei allen Werbemitteln für das kommende Jahr 2019, die in der Zeit der Namensvakanz aus marketingtechnischen Gründen auf den Weg gebracht werden müssen weil Druck- oder Anzeigenschlusstermine anstehen, den Namen „Erlebniszentrum Grubenfeld“ zu verwenden. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat auf Basis eines gemeinsamen Vorschlages der Vulkanpark GmbH, des RGZM und der Verwaltung in seiner Sitzung vom 18.05.2011 mit der Vorlage 3056/2011, den einstimmigen Beschluss gefasst, das Vulkanpark Informationszentrum „Terra Vulcania“ zu benennen.

Bereits in der Vorlage wurde darauf hingewiesen, dass es in Frankreich ein Informationszentrum zum dortigen Vulkanismus besteht, welches den Namen „Vulcania – europäisches Vulkanzentrum“ hat.

Aufgrund dieser Tatsache wurde 2013, Kontakt mit einer Rechtsanwaltskanzlei in Köln aufgenommen, zwecks Schutz verschiedener Namensgebungen, u.a. für Terra Vulcania. Im Antwortschreiben wurde seitens der Anwaltskanzlei mitgeteilt, dass den Eintragungen der Bezeichnungen als reine Wortmarken die absoluten Schutzhindernisse § 8 Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 MarkG ganz oder teilweise entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund wurde seinerzeit die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

Als Vermarktungsorganisation des Gesamtprojekts Vulkanpark hat die Vulkanpark GmbH eine große Reichweite. Im Zuge einer Bestandsaufnahme des Markenschutzes aller Vulkanparkstationen hat die Vulkanpark GmbH am **23. Mai 2018** mehrere Marken, darunter auch die Wortmarke „Terra Vulcania“ sowie die gleichnamige Wort-Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt zur Anmeldung gebracht. Ziel war die unentgeltliche Abtretung aller Markenrechte nach Ablauf der Widerspruchsfrist an die jeweiligen Einrichtungsbetreiber.

Am 16. November 2018 erhielt die Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH ein Schreiben der Münchener Patent- und Rechtsanwälte Sonnenberg-Fortmann, 24IP Law Group. Diese vertreten die Région Auvergne-Rhône-Alpes in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland als Patent- und Rechtsanwälte und fordern die Vulkanpark GmbH mit genanntem Schreiben auf, vollumfänglich auf die Marke „Terra Vulcania“ zu verzichten. Ferner soll die Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH eine strafbewehrte Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Hierfür wurde eine Frist bis zum **30. November 2018** gesetzt.

Die Vulkanpark GmbH informierte den Oberbürgermeister am 22.11.2018 abends sowie den zuständigen Fachbereichsleiter am 23.11. morgens sowie die Verwaltung mit Mail und Schreiben vom 23.11.2018

Die Verwaltung informierte sodann den Ältestenrat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 über den Sachverhalt.

Aufgrund der Abmahnung durch die Kanzlei Sonnenberg-Fortmann, 24IP Law Group zog die Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH mit der Kanzlei Mogg-Martini-Vogt aus Koblenz einen Rechtsbeistand hinzu. Der zuständige Anwalt, Herr Kevin Müller (Fachanwalt für Markenrecht) rät von einem Rechtsstreit aufgrund geringer Erfolgsaussichten ab. Die Région Auvergne-Rhône-Alpes hat die Rechte an der EU Marke „Vulcania“ zweifellos rechtmäßig erworben und eine Verwechslungsgefahr der Marken „Vulcania“ einerseits sowie „Terra Vulcania“ andererseits ist durchaus gegeben. Die Verteidigung der Wort-Bildmarke „Terra Vulcania“ hätte größere Erfolgsaussichten, könne aber ebenfalls nicht garantiert werden. Allerdings ist diese Marke für die Stadt Mayen und die Vulkanpark GmbH wertlos, wenn die Wortmarke „Terra Vulcania“ nicht verwendet werden darf.

Die Vulkanpark GmbH hat ihren Rechtsbeistand bereits beauftragt, der Gegenseite ihre Kooperationsbereitschaft zu signalisieren. Sie wird in vollem Umfang auf die deutschen Marken „Terra Vulcania“ verzichten und eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgeben. Gleichzeitig beauftragte sie ihren Rechtsbeistand, mit der Gegenseite eine Aufbrauchsfrist zu vereinbaren, damit Printprodukte nicht vernichtet werden müssen und den handelnden Akteuren ein angemessener Zeitraum zur Entfernung aller Schriftzüge bleibt, die „Terra Vulcania“ enthalten. Während der Aufbrauchsfrist dürfen vorhandene Produkte aufgebraucht, **jedoch keine neuen mit dem Namen „Terra Vulcania“ in Umlauf gebracht werden.**

Von der Gegenseite wurde eine 6-monatige Aufbrauchsfrist als unproblematisch bezeichnet. Mit Schreiben vom 26.11.2018, wurde seitens der Vulkanpark GmbH jedoch um eine Aufbrauchsfrist bis zum 31.12.2019 gebeten .

Da die Aufbrauchsfrist unabhängig ihrer Dauer mit der Zustellung der Abmahnung am 16.11.2018 beginnt, einigten sich die Gesprächsteilnehmer auf die unverzügliche Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Erstellung einer gemeinsamen Liste sämtlicher Werbemittel, Hinweis- und Verkehrsschilder, auf denen der Name Terra Vulcania enthalten ist und die (nach Ablauf der Aufbrauchsfrist) aus dem Verkehr zu ziehen sind.
2. Sofortiger Beginn mit der Entfernung des Namens „Terra Vulcania“ (inkl. Logo), insbesondere in allen betroffenen Internet-Auftritten.
3. Klärung der Frage eines neuen Namens für die Einrichtung.

Ferner wurde darauf verwiesen, dass die Gegenseite einen Auskunftsanspruch hat. Auf ihr Verlangen müssen die Vulkanpark GmbH und die Stadt Mayen Auskunft darüber erteilen, in welchem Umfang Dienstleistungen im Zusammenhang mit sowie dem Betrieb von Freizeitparks beworben oder angeboten wurden. Mit dieser Verpflichtung ist auch eine

Angabe eventueller Werbemittel mit Erscheinungszeitpunkt und Auflagenhöhe sowie den damit getätigten Umsatz bzw. erzielten Gewinn verbunden.

Der Anspruch auf Auskunft wurde versucht abzuwenden. Er dient in erster Linie der Berechnung eines Schadensersatzanspruches. Da Terra Vulcania keine nennenswerten Umsätze und schon gar keine Gewinne erwirtschaftet, läuft ein Schadensersatzanspruch der Gegenseite, soweit er denn überhaupt besteht, bereits aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ins Leere.

Sollte die Gegenseite dennoch auf ihren Anspruch bestehen, bittet die Vulkanpark GmbH um eine Fristverlängerung bis zum 11.01.2019. Gleichzeitig ließ sie über ihren Rechtsbeistand darauf hinweisen, dass ein Rechtsstreit über die Erfüllung der Auskunfts- und Schadensersatzansprüche der Gegenseite keinen Nutzen bringen wird und schlägt stattdessen vor, die Angelegenheit dadurch einer Erledigung zuzuführen, dass auf die Marken verzichtet, die strafbewehrte Unterlassungserklärung - unter Berücksichtigung einer Aufbrauchsfrist bis zum 31.12.2019 – abgegeben und die entstandenen Kosten erstattet werden.

Da die Vorbereitungen für das Jahr 2019, **insbesondere im Bereich Marketing, nicht unterbrochen werden können oder sollten, muss unverzüglich ein neuer Name für die Einrichtung gefunden werden.**

Hierzu einigte man sich auf folgendes Vorgehen:

1. Von einem Wettbewerb in der Bevölkerung Mayens und Umgebung, der einen neuen Namen hervorbringen könnte, wird angesichts laufender Fristen abgesehen.
2. Eine Sitzung zur Findung eines neuen Namens findet am Mittwoch, 12.12.2018, ab 17:30 Uhr in den Räumlichkeiten der Verwaltung statt.
An dieser Sitzung sollen möglichst die Sprecher der im Kulturausschuss der Stadt Mayen vertretenen Fraktionen oder ein benannter Vertreter teilnehmen.
3. In allen Werbemitteln für das kommende Jahr 2019, die in der Zwischenzeit auf den Weg gebracht werden müssen weil Druck- oder Anzeigenschlusstermine anstehen, wird der Name „Erlebniszentrum Grubenfeld“ verwendet.

Da die ersten Vorschläge („Terra“ oder „Terra Vulkania“) bereits im Raum stehen, verwies die Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH darauf, dass es bei Markenrechtsstreitigkeiten vor allem auf die Unverwechselbarkeit einer Marke ankommt. Die genannten Vorschläge disqualifizieren sich daher von selbst. „Terra“ ist der vom Zweiten Deutschen Fernsehen eingetragenen Marke „Terra X“ zu ähnlich, „Terra Vulkania“ ist der Marke „Vulcania“ immer noch zum Verwechseln ähnlich.

Ein neuer Markenname für die Ausstellung, so die Ausführungen der Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH weiter, sollte von einer professionellen Markenrecherche inkl. entsprechender rechtlicher Einschätzung begleitet und danach auch umgehend zur Anmeldung gebracht werden

Am 29.11.2018 erhielt die Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH um 14.38 Uhr das Schreiben der 24IP Law Group Demnach ist die Région Auvergne-Rhône-Alpes grundsätzlich mit der vom Rechtsbeistand der Vulkanpark GmbH vorgeschlagenen Vorgehensweise (Erledigung durch Verzicht auf die Marken, Unterzeichnung der strafbewehrten Unterlassungserklärung und Erstattung der entstandenen Kosten) einverstanden. Einzige Ausnahme von der vorgeschlagenen Vorgehensweise ist, dass die Aufbrauchfrist auf 6 Monate beschränkt wird.

Die 24IP Law Group setzt der Vulkanpark GmbH eine Frist zur Erklärung des Einverständnisses bis zum 30. November 2018, 12 Uhr.

Nach Rücksprache mit der Kanzlei Mogg-Martini-Vogt ist die Vulkanpark GmbH bei der Aufbrauchfrist auf das Entgegenkommen der Gegenseite angewiesen. Ein Streit um die Dauer der Aufbrauchfrist könnte daher auch ein Beharren auf einer umfassenden Auskunft nach sich ziehen.

Die Geschäftsführung der Vulkanpark GmbH hat ihrem Rechtsbeistand daher mitgeteilt, dass sie mit der Vorgehensweise einverstanden ist. Die Kanzlei Mogg-Martini-Vogt wird dies fristgerecht übermitteln. |

Finanzielle Auswirkungen:

Kann derzeit noch nicht beziffert werden. Mittel müssten im Rahmen der beweglichen Haushaltsführung bereitgestellt werden

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

keine|